



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

gemäß Verteiler

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-18312
FAX +49(0)611 55 – 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina
E-MAIL SO11Waffenrecht@bka.bund.de

AZ **KT 21 / SO 11-5164.01 – Z-98**
DATUM **30.03.2006**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag des LKA Berlin vom 27.07.2005

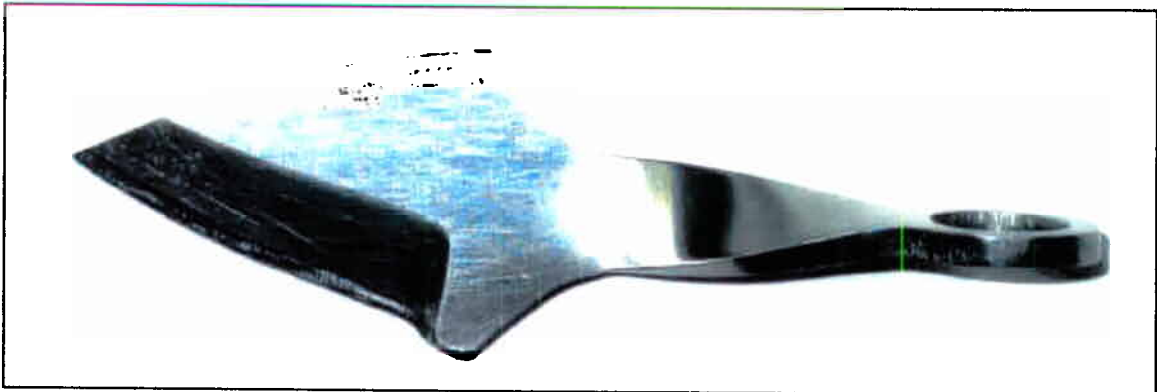
Auf Grund § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970) ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen ist

**eine aus Metall gefertigte Klinge
eines zerlegbaren Faustmessers.**

Es handelt sich um eine einseitig geschliffene, ca. 38 mm lange Klinge, deren Angel um 90 ° gewendet und am Ende mit einer Bohrung im Durchmesser von 12 mm versehen ist. Die Gesamtlänge beträgt 90 mm.



Es bestehen keine Zweifel, dass es sich bei dem **kompletten Messer**, auch im zerlegten Zustand, um ein Faustmesser i.S.d. Nr. 2.1.3 zu Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG –Begriffsbestimmungen-, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 und somit auch um ein verbotenes Faustmesser i.S.d. Nr. 1.4.2 zu Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG –Waffenliste-, Abschnitt 1 handelt.

Eine Messerklinge ist jedoch waffenrechtlich nicht erfasst, diese fällt nicht unter Nr. 2.1.3 zu Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG –Begriffsbestimmungen-, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1.

Die gegenständliche Klinge fällt daher **nicht** unter das Verbot der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.4.2:

"feststehende Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser)".

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Im Auftrag



Wahl

